



Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen zur Landtags- und Bezirkswahl am 8. Oktober 2023

- 1 Das Wählerverzeichnis für die Landtags- und Bezirkswahl der Landeshauptstadt München wird in der Zeit vom **Montag, 18. bis Freitag, 22. September 2023** im Wahlamt, Ruppertstraße 19 (Raum 56.36), 80337 München zu den genannten Öffnungszeiten (siehe Nummer 13) für Stimmberechtigte **zur Einsicht bereitgehalten**. Der Zugang ist barrierefrei.

Stimmberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Stimmberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine **Auskunftssperre** gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

- 2 Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät (zum Beispiel am PC-Monitor) möglich.
- 3 **Wählen kann nur**, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von Montag, 18. bis **spätestens Freitag, 22. September 2023, 12 Uhr** im Wahlamt, Ruppertstraße 19 (Raum 56.36), 80337 München **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- 4 Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 17. September 2023 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.
- 5 Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk) seines jeweiligen Stimmkreises (101-109)** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- 6 Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 6.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person.

Der Wahlschein kann bis zum Freitag, 6. Oktober 2023, 15 Uhr bei einem der Wahlbüros oder beim Wahlamt (siehe Nummer 12), schriftlich (Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat - Wahlamt, Ruppertstraße 19, 81024 München), elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, gestellt werden. In diesem Fall jedoch nur im Wahlamt, Ruppertstraße 19, in den Räumen 07.10, 07.12, 07.14, 80377 München. Der Zugang ist barrierefrei.

6.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 15 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 17. September 2023) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (vergleiche Nummer 1 und 3) versäumt hat,

b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter a) genannten Antragsfrist nach § 15 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der oben genannten Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,

c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Landeshauptstadt München von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Diese Stimmberechtigten können bei der in Nummer 6.1 bezeichneten Stelle den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15 Uhr, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) stellen.

7 Stimmberechtigte mit Behinderungen können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

8 Mit dem Wahlschein erhält die stimmberechtigte Person

- je einen Stimmzettel mit den Stimmkreisbewerbenden für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- je einen Stimmzettel mit den Wahlkreisbewerbenden für die Landtagswahl (weiß) und die Bezirkswahl (blau),
- zwei Stimmzettelumschläge (weiß und blau),
- einen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor der Wahl (Samstag, 7. Oktober 2023), 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

9 Wahlschein und Briefwahlunterlagen können auch durch die Stimmberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird und die

bevollmächtigte Person nicht mehr als **vier Stimmberechtigte** vertritt; dies hat sie der Landeshauptstadt München vor dem Empfang der Unterlagen schriftlich zu versichern.

10 Eine stimmberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht.** Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

11 Bei der Briefwahl müssen die Stimmberechtigten dafür sorgen, dass der Wahlbrief, in dem sich der Wahlschein und die verschlossenen Stimmzettelumschläge (mit den jeweils zugehörigen Stimmzetteln) befinden, bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **spätestens am 8. Oktober 2023 bis 18 Uhr** eingeht.

Nähere Hinweise darüber, wie die Stimmberechtigten die Briefwahl auszuüben haben, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.

12 Die Anschriften der Bezirksinspektionen und des Wahlamtes:

Wahlbüro	Barrierefreiheit (für Rollstuhlfahrende, Gehbeeinträchtigte Sehbeeinträchtigte, Blinde, kognitiv Beeinträchtigte)
Bezirksinspektion Mitte Tal 31 80331 München 2. OG, Raum 201	barrierefrei
Bezirksinspektion Nord Hanauer Str. 56 80992 München 2. OG, Raum 29	barrierefrei
Bezirksinspektion Ost Friedenstr. 40 81671 München EG, Raum 0.409	barrierefrei
Bezirksinspektion West Rathaus Pasing Landsberger Str. 486 81241 München 1. OG, Sitzungssaal, Raum 101	barrierefrei

Bezirksinspektion Süd Implersstr. 11 81371 München 4. OG, Raum 402	barrierefrei
Kreisverwaltungsreferat, Wahlamt Ruppertstr. 11 80337 München EG, Saal	barrierefrei

Informationen zu barrierefreien Räumen:

Mehr Informationen zur Barrierefreiheit der Wahlbüros bekommen Sie im Internet unter www.wahlamt-muenchen.de oder unter der Telefonnummer 233-96233

- 13 Die Bezirksinspektionen und das Wahlamt sind in der Zeit vom 18. September bis 6. Oktober 2023 wie folgt geöffnet:

Montag, Mittwoch, Freitag	7:30 - 13 Uhr
Dienstag, Donnerstag	8:30 - 13 Uhr und 14 - 18 Uhr
Freitag, 6.10.2023	7.30 - 15 Uhr

München, 11. September 2023
gez.

Dr. Sammüller-Gradl
Berufsmäßige Stadträtin